

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 88 (1970)
Heft: 53: Sonderheft Raumplanung und Wald

Artikel: Die Referate der Planungstagung "Landesplanung - Wald"
Autor: Risch, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um dieses Konzept zu erhalten, hat der Bundesrat eine *Arbeitsgruppe für Raumplanung* unter dem Vorsitz von alt Regierungsrat *Dr. K. Kim* (Aarau) eingesetzt. Diese Gruppe soll bis Ende 1970 eine Expertenarbeit über eine «leitbildgerechte Politik» des Bundes durchführen, auswerten und in konkrete Vorschläge fassen.

Ein sogenanntes Gesetzgebungsteam wurde beauftragt, unter der Leitung von Nationalrat *Dr. L. Schürmann* (Olten),

in enger Verbindung mit der Arbeitsgruppe Kim, die *Ausführungsgesetzgebung* vorzubereiten. Darin wird u. a. auch ein Obligatorium für Nutzungspläne enthalten sein, welche durch die Kantone aufzustellen sind. Dabei soll insbesondere das Land in *Bauland* und *nicht überbaubares Land* in einem Verhältnis ausgeschieden werden, wie es den Leitbildern für die künftige wirtschaftliche und besiedlungsmässige Entwicklung der Schweiz entspricht [3].

Die Referate der Planungstagung «Landesplanung – Wald»

erfolgten von Gesichtspunkten des Bundes, der Kantone (Regionen) und der Gemeinde. Sie umfassten fachliche Beiträge aus der Sicht eines Magistraten, frei praktizierender Orts- und Landesplaner, eines Vertreters des Landschaftsschutzes und zweier Forstleute. Es war wohl kaum ein Zufall, dass der «Gastkanton» Aargau nicht nur drei der sieben Vortragenden stellte, sondern mit der Wahl des Tagungsortes im Raume des Hallwilersees auch eine eindrückliche landesplanerische Anschauung (am zweiten Tag) bieten konnte.

Raumplanung auf Bundesebene

Wohl die umfassendste Schau über das Wesen der Landesplanung vermochte den Teilnehmern der ehemalige aargauische Baudirektor (1953 bis 1968) *Dr. Kurt Kim* (Aarau) zu vermitteln. Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung (vgl. oben) war er berufen, über die Bestrebungen auf Bundesebene zu orientieren, und als zielstrebig Förderer der ORL-Planung im Aargau konnte er zugleich aus reicher Erfahrung besonders im kantonalen bzw. regionalen Rahmen schöpfen.

Nach der Annahme der Verfassungsvorlage vom 14. September 1969 sind nun die Grundsätze zu erarbeiten, die eine geordnete Bodennutzung, die Erschliessung der Baugebiete und die Schaffung eines funktionsfähigen Baulandmarktes im Rahmen unserer demokratischen Staatsform gewährleisten. Sodann sind Besiedlungskonzepte notwendig, um ein tragbares Verhältnis zwischen den Ballungs- und Entleerungsräumen zu schaffen. In diesem Zusammenhang erhalten die Landwirtschaftszonen für die Strukturverbesserung im schweizerischen Planungskonzept grosse Bedeutung. Dr. Kim sieht in künftigen bäuerlichen Siedlungstypen wie dem Siedlungshof (Siedlungsweiler) eine weitere Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Landwirtschaft. Sodann müssen anhand von Leitbildern realistische Vorstellungen der künftigen Nutzung und der Gestaltung der Infrastruktur gewonnen werden.

Mit diesen knappen Andeutungen sind freilich die zahlreichen und heiklen Probleme nicht erfasst, die dem Bund in seiner neuen raumplanerischen Kompetenz noch harren und die zur Zeit Gegenstand der Kommissionsarbeit sind. Sie dürften u. a. im ausführungsgesetzlichen Instrumentarium liegen, dessen sich der Bund nicht nur hinsichtlich seiner koordinativen und vereinheitlichenden Aufgaben, aber auch allenfalls als Druckmittel gegenüber säumigen Kantonen zu bedienen hat. Weitere Stichworte in der sich auf Bundesebene erstmals ergebenden Planungs- und Ordnungsproblematik sind etwa die Güterregulierung (Planungswertausgleich) unter Berücksichtigung der besonderen Probleme in der Berglandwirtschaft, ein nationaler Entwicklungsplan (Leitbild Schweiz) und gegebenenfalls die Schaffung eines Bundesamtes für Raumplanung als föderalistisches Kontakt- und Koordinationsorgan. Dr. Kim kam auch auf die Aufgaben zu sprechen, die den Forst- und Kulturingenieuren nicht nur in technischer, sondern auch in politischer Hinsicht zufallen. Darunter wird auch

Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit (für die Öffentlichkeit!) vermehrt zu leisten sein. Wenn dabei dem Kulturingenieur gelegentlich eine «offensivere» Rolle zufällt, als dem Förster (der Wald ist in seiner Substanzerhaltung rechtlich weitgehend geschützt), so ist von diesem dennoch eher eine aktive planerische Schützenhilfe zu erwarten als ein defensives Verhalten.

Über die Landesplanung im Aargau

gibt der Leiter der Planungsstelle des Kantons Aargau, Architekt SIA *Hans Meili* (Aarau), eine regional- (und orts-) planerische Übersicht, die umso interessanter ist, als die Landesplanung im Aargau schon früh, d. h. kurz nach dem letzten Kriegsende eingesetzt hat und heute wesentliche Erfolge aufweisen kann.

Anfangs der 60er Jahre begannen sich Kreise der aargauischen Landwirtschaft für die Mitwirkung bei Orts- und Regionalplanungsaufgaben zu interessieren. Bei allen Güterregulierungen kann sich heute auch der Fachbeamte für Landschaftsschutz, in Zusammenarbeit mit den technischen Leitern für die Erfordernisse des Landschaftsschutzes einsetzen. Schon seit 1945 haben Bund und Kanton die Ortsplanung durch Beiträge gefördert. Die Ansätze beider Subventionen zusammen betragen heute mindestens 30 %, für finanzschwache Gemeinden bis zu 50 % der Planungskosten. Die Beiträge stammen aus den Wohnbauförderungskrediten. Für die Arbeitsabwicklung im Vorprüfungsverfahren erweist es sich als rationell, wenn in monatlichen Sitzungen die abgeschlossenen Ortsplanungen zusammen mit der Stellungnahme des Baudepartementes behandelt werden. Dabei wirken stets auch die Vertreter des Meliorations- und Forstwesens sowie des aargauischen Versicherungsamtes (Wasserversorgung) mit.

Im Kanton Aargau verfügten am 1. Oktober 1969 noch 61 kleinere Gemeinden (Jura, Staudenland, Freiamt und Suhrental) nicht über eine *Bauordnung*. 26 Gemeindebauordnungen sind in Vorbereitung. Nach bisheriger Erfahrung bedarf es oft eines zweiten Anlaufes, damit eine Bauordnung durch die Stimmbürger angenommen wird. Immerhin unterstehen zur Zeit schon 90 % der Wohnbevölkerung des Aargaus einer Bauordnung.

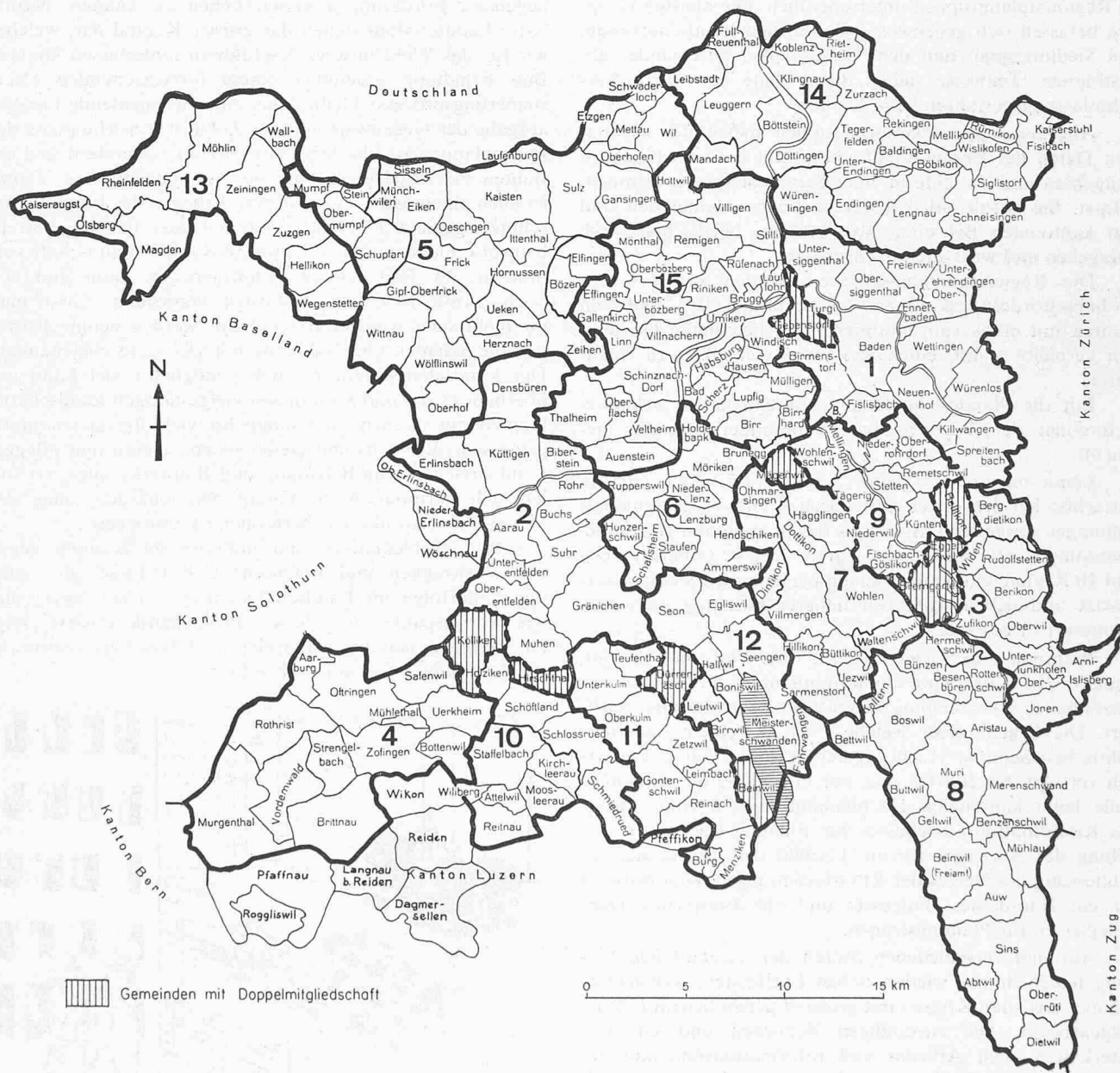
Ähnlich verhält es sich mit Bezug auf die *Zonenpläne* und *Zonenverordnungen*. Am 1. Oktober 1969 fehlte bei 70 Gemeinden eine Ortsplanung. Doch drängte die bauliche Entwicklung in den Gemeinden dazu, und es ist der Einflussnahme der Regionalplanung zuzuschreiben, dass gegenwärtig etwa 80 Ortsplanungen bearbeitet werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass in naher Zeit nicht nur 60 % aller aargauischen Gemeindeeinwohner, wie heute, sondern rund 90 % einer Ortsplanung teilhaftig sein werden. Erfahrungsgemäss werden die Zonenpläne in der Regel nach drei bis sechs Jahren *revisionsbedürftig*. Eine Revision von Zonenplan und Zonenordnung — und dann meist auch der Bauordnung — steht im gegenwärtigen Zeitpunkt 15 Gemeinden bevor. Es dürfte sich nützlich erweisen, wenn das beabsichtigte Muster einer *Bau- und Zonenordnung* des Kantons einmal vorliegen wird.

Für die Einführung der Ortsplanung und die Handhabung der örtlichen Baugesetzgebung beanspruchen die Gemeinden, auch solche mit eigener Bauverwaltung, häufig die Dienste der kantonalen Planungsstelle. Aus deren Erfahrung kommt der *Gemeindeberatung* steigende Bedeutung zu. Die Mitwirkung der kantonalen Planungsinstanz wird besonders bei der Behandlung von Baugesuchen und Baubeschwerden notwendig, bei denen die Gemeindebehörden von ihrer Baugesetzgebung teilweise nicht den zweckmässigsten Gebrauch machen. Der Gemeindeberatungsdienst sollte deshalb noch vermehrt und systematischer ausgebaut werden.

Die *Regionalplanungsgruppen* entstanden im Aargau jeweils durch den freiwilligen vertraglichen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden mit Planungsproblemen von gemeinsamem Interesse. Leitendes Organ einer Planungsgruppe ist zumeist der Vorstand, der aus einem Vertreter jeder angeschlossenen Gemeinde und zwei Vertretern des Baudepartementes besteht. Der Vorstand wählt die übrigen Organe, insbesondere die Planungsleitung oder den Pla-

nungsausschuss sowie die Planungsfachleute. Er genehmigt das Arbeitsprogramm und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Die Regionalplanungsgruppen können für grosse Planungsaufgaben oder wichtige planerische Einzelprobleme Studiengruppen einsetzen, in welchen neben den Planern auch Spezialisten mitarbeiten. Als solche haben bisher Kultur- und besonders auch Forstingenieure wertvolle Beiträge erbracht.

In den Jahren 1947 bis 1955 wurden die fünf Regionalplanungsgruppen Baden, Aarau, Mutschellen, Wiggertal und Mittleres Rheintal gegründet. Sie befassten sich hauptsächlich mit der Ausscheidung von Bau- und Industriegebietsflächen und mit der Förderung von Ortsplanungen. In dieser Zeit setzte auch die Verkehrs- und die Gewässerschutzplanung ein. Nach 1963 wurde die Regionalplanung umstrukturiert. Für die Bearbeitung der fünf Hauptpläne bedeuteten nicht nur neue planerische Erkenntnisse (sie ergaben sich vor allem aus der Regionalplanung im Kanton Zürich), sondern auch der Zuzug weiterer Gemeinden neue Voraussetzungen. Es begann damals auch eine Grün-



Einteilung der Regionalplanungsgruppen mit den zugehörigen Gemeinden, Januar 1970. Planungsstelle beim Hochbauamt des Kantons Aargau

1 Baden und Umgebung	4 Wiggertal	7 Unteres Bünzthal	10 Suhrental	13 Unteres Fricktal
2 Aarau und Umgebung	5 Mittleres Rheintal	8 Oberes Freiamt	11 Wynental	14 Zurzach und Umgebung
3 Mutschellen	6 Lenzburg-Hunzenschwil	9 Rohrdorferberg-Reusstal	12 Seetal	15 Brugg und Umgebung

dungsphase weiterer Regionalgruppen. Im Jahre 1966 bestanden 15 Gruppen, denen nun mehr *alle Gemeinden* des Kantons angeschlossen sind. Die Regioneneinteilung deckt sich weitgehend mit den wirtschaftlich-demographischen Untersuchungen der *Prognos AG* (Basel) vom Jahre 1965. Sobald die generellen regionalen Gesamtpläne vorliegen, ist eine Ausweitung einzelner Regionen zu prüfen, um dadurch möglicherweise ihre Zahl reduzieren zu können. Hierfür wäre es zweckmässig, die Gesamtpläne auf das leider noch nicht vorliegende *kantonale Leitbild* abzustimmen.

Die erwähnten fünf Hauptpläne umfassen im Massstab 1 : 10 000 Landschafts-, Siedlungs- und Verkehrspläne, ferner die Pläne der öffentlichen Bauten und Anlagen und auch der technischen Dienste (Versorgungsplan). Für diese Arbeiten bestehen Spezialuntersuchungen wie Landwirtschaftsgutachten, Baugrundkarte, Transportpläne, Busbetriebsgutachten, soziologisch-wirtschaftliche Untersuchungen und Einzeluntersuchungen (z. B. hinsichtlich regionaler Schiessplätze, Kehrlichtbeseitigung u. a.).

Die Problemstellung und der Planungsstand sind in den 15 Regionalplangruppen unterschiedlich. Die meisten Gruppen befassen sich gegenwärtig damit, den Landschaftsplan, den Siedlungsplan und den Verkehrsplan aufeinander abzustimmen. Teilweise stehen diese Pläne bereits im Vernehmlassungsverfahren beim Kanton.

Alle regionalen Planungsgruppen haben die wichtigsten Daten der Bestandesaufnahme und die verschiedenen Gutachten und Berichte in einer Sammelmappe zusammengefasst. Sie wurde allen angeschlossenen Gemeinden und den kantonalen Behörden als wichtiges Nachschlagewerk übergeben und wird auch nachgeführt.

Die Regionalplanungsarbeiten werden zur Zeit aus Wohnbauförderungskrediten vom Bund mit 20 % und vom Kanton mit 60 % subventioniert. Den beteiligten Gemeinden verbleibt somit, einen Restanteil von 20 % zu finanzieren.

Für die Planung im Kanton Aargau haben sich zwei Referenten der Tagung Seengen besonders verdient gemacht:

Landesplaner *Hans Marti*, Architekt BSA/SIA (Zürich), hat schon bei den ersten aargauischen Orts- und Regionalplanungen mitgewirkt. Soweit es das liberale und gemeindeautonome Kräftespiel zuliess, hat er über 40 Ortsplanungen und 10 Regionalplanungen seinen persönlichen Stempel aufgesetzt und neben Aufgaben höherer Ordnung mühselige Pionierarbeit geleistet.

Während seiner Amtszeit (1953 bis 1968) hat alt Baudirektor *Dr. Kurt Kim* die Raumplanung im Aargau aus persönlicher Überzeugung tatkräftig und zielstrebig gefördert. Die Erkenntnisse, welche 1961 aus einem siedlungspolitischen Seminar (Liebegg) hervorgingen, hat er beharrlich verfolgt. Sie führten u. a. zur Gründung der Planungsstelle beim kantonalen Hochbauamt (1963), zum Einsatz des Koordinationsausschusses für Planungsfragen, zur Erteilung des Auftrages für ein Leitbild der Besiedlung, zur Schliessung des Netzes der RPG-Gründungen, zum Entwurf für ein Kantonales Baugesetz und zur Einsetzung eines Delegierten für Planungsfragen.

Auf den verschiedenen Stufen der aargauischen Planung haben immer wieder, neben Fachleuten, weitsichtige Männer aus allen Kreisen mit grossem persönlichem Einsatz mitgearbeitet. Die zuständigen Behörden und Gremien unterhalten auch Arbeits- und Informationskontakte mit ausserkantonalen Stellen, besonders auch mit dem Regionalplanungsamt des Nachbarkantons Zürich. Dessen Leiter, Prof. *Rolf Meyer*, hatte sich schon in seiner früheren Tätigkeit mit Aufgaben der aargauischen Landesplanung befasst.

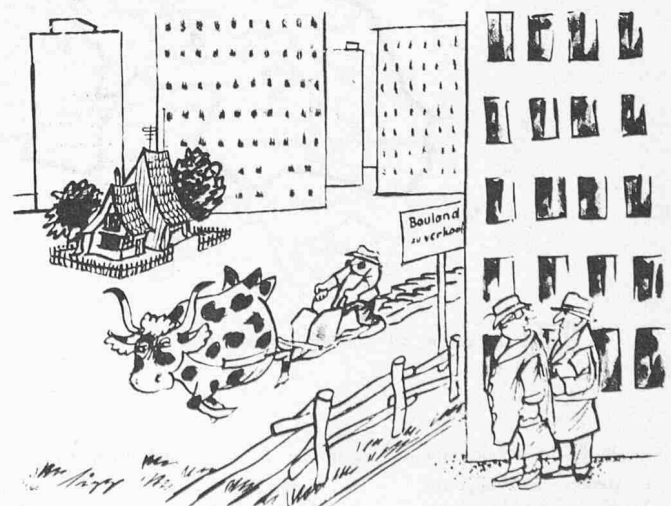
Landschaftsschutz (Hallwilersee)

Zu den landesplanerischen Bestrebungen und Institutionen des Kantons Aargau zählt auch der *Landschaftsschutz*. Seinem Fachbearbeiter ist ein gewichtiges Wort in der Regionalplanung eingeräumt. Wie berechtigt die Handhabung des Landschaftsschutzes im Aargau ist — aber auch in anderen Kantonen wäre! — konnten die Teilnehmer der Planungstagung in Seengen aus dem Landschaftsbeispiel Hallwilersee unmittelbar folgern.

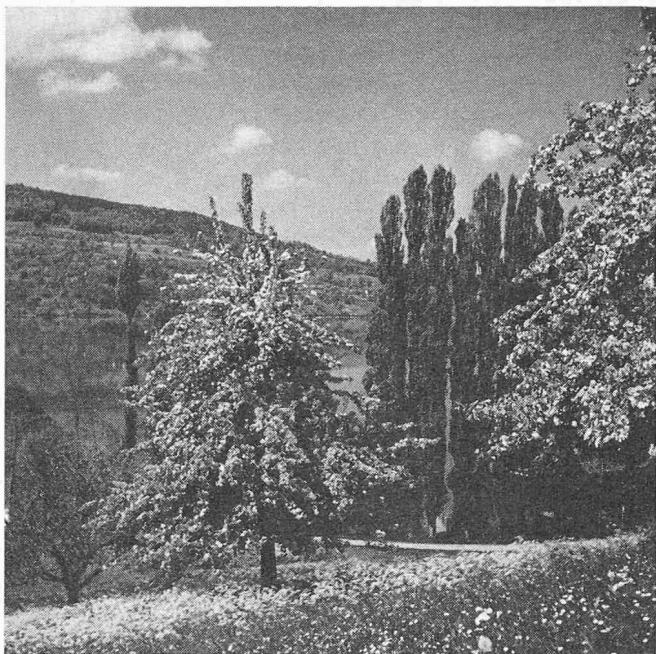
Wenn es besonders im Kreise von Forstleuten und Kulturingenieuren noch eindrücklichere Hinweise auf die Bedeutung des Landschaftsschutzes bedurft hätte, so gab sie der Fachbearbeiter für Landschaftsschutz, Dr. *Max Disteli* (Aarau), in seinem hier teilweise im Wortlaut folgenden Referat.

Ähnlich wie die bereits in mehreren Kantonen eingesetzten Denkmalpfleger, stösst auch der Landschaftsschützer noch vielfach auf Unverständnis und Widerstände aller Art. Solange ausreichende Rechtsgrundlagen fehlen, fällt es ihm äusserst schwer, seine im öffentlichen Interesse liegenden Forderungen verwirklichen zu können. Naturhafte Landschaften stellen das grösste Kapital dar, welches wir für das Wohl unserer Nachfahren hinterlassen können. Ihre Erhaltung gegenüber einem fortschreitenden «Versteinerungsprozess» bleibt daher eine entscheidende Landesaufgabe der Gegenwart und der Zukunft. Ein Hauptziel der Raumplanung ist, die Streubauweise zu verhindern und die Bauten in festgelegten Bauzonen zu konzentrieren. Damit ist auch einem ganz wesentlichen Anliegen des Landschaftsschutzes gedient. Es ist offensichtlich, dass die leidige Streubauweise nicht nur unverhältnismässig viel Landschaft verbraucht, ihr Bild schwer beeinträchtigen kann und erst noch grosse Erschliessungskosten verursacht. Lässt man ihr mehr oder weniger freien Lauf, werden demnach irreparable Schäden und Nachteile mit viel Geld eingehandelt. Der Landschaftsschützer möchte möglichst viel Land unüberbaut lassen und eben diesen vielgestaltigen Landschaftsteppich mit reichem und möglichst vielfältigem (standortgemäsem) Bewuchs und Getier sehen, sichern und pflegen. Landwirtschaftliche Bebauung und Bauwerke aller Art sollen sich harmonisch ins Gesamtbild einfügen, ohne das Vorgegebene zu überwuchern oder zu erdrücken.

Wie problematisch und mühsam im Kampfe gegen Einsichtslosigkeit und Eigennutz sich Erfolge oder auch nur Teilerfolge im Landschaftsschutz erzielen lassen und wie weitgespannt sich dessen Problematik erweist, zeigt Dr. Disteli drastisch am Beispiel der *Uferschutzverordnung für den Hallwilersee* vom Jahre 1956:

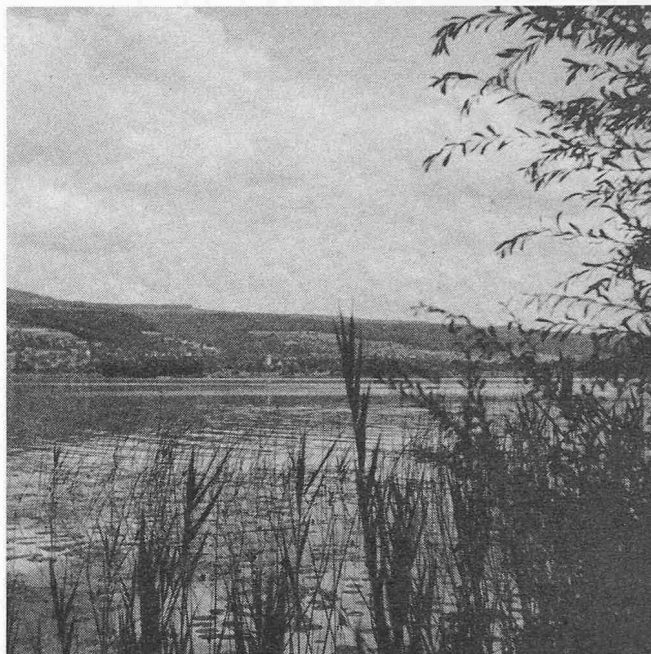


«Es scheint, als sei ihm unser letztes Angebot immer noch zu niedrig!»



Beidseits des Hallwilersees (Blick aus der Gegend von Meisterschwanden gegen den Hang von Birrwil). Die Uferhänge sind durch Streubauweise und durch allmähliche Beseitigung des hochstämmigen Obstbaumbestandes gefährdet. Die landwirtschaftliche Nutzung der Hänge ist heute schwierig oder gar unmöglich wegen Mangel an Arbeitskräften

«Der Hallwilersee mit seiner Uferlandschaft ist ins *Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung* aufgenommen und in der Vernehmlassung des Kantons an den Bund auch bestätigt worden, was leider bis auf weiteres keine weiteren Konsequenzen des Schutzes nach sich ziehen dürfte. Die Bedeutung dieses Objektes liegt darin, dass der See noch gut erhaltene natürliche Ufer aufweist, das hier ein wichtiges Erholungsgebiet besteht, in dem auch der Wanderer neue Kräfte schöpfen kann. 1956 konnte im Bereich des Kantons Aargau für den See noch rechtzeitig eine Verordnung zum Schutze der Ufer erlassen werden, die einen im allgemeinen 25 Meter breiten Uferstreifen vor Überbauung, Abgrabung und Deponie schützt und auch die Wasserzone, die dem Staat gehört, dem selben Schutz unterstellt. Die nördliche Seebucht mit dem Ausfluss des Aabaches wurde mit den landschaftskundlich wertvollen Riedflächen in ansehnlicher Grösse in die Sperrzone eingeteilt. Die Hänge hingegen bis hinauf zu den etwa parallel dem Ufer verlaufenden Ortsverbindungsstrassen sind, obwohl in eine allgemeine Schutzzone eingewiesen, Bauzonen, in denen nach Ermessen der Gemeinden gebaut werden darf. Wann eine Verunstaltung oder wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, bestimmt einzig der Gemeinderat, dem ja auch in erster Linie die Wahrung der Forderungen des Natur- und Heimatschutzes obliegt. Er muss, wenn auch unter Auflagen, praktisch allen Bauprojekten zustimmen oder die Bauherren entschädigen, was er niemals tut. So hat in der Folge, besonders auf dem östlichen Ufer, eine arge Zersiedelung eingesetzt, wobei der Mangel an Zonenplänen (es haben erst zwei Gemeinden Zonenpläne) und der allzu gross ausgeschiedene Kanalisationsrayon die Verhäuslung begünstigt haben. Der Rebberg südlich des Schlosses Brestenberg ist zwar in einer Länge von etwa 900 Meter in eine «Schutzzone Brestenberg» eingeteilt, aber auch dort gilt nicht etwa ein generelles Bauverbot, sondern es sind lediglich etwas einschränkende Bauvorschriften zu beachten (Ausnutzungsziffer 0,2, minimaler Grenzabstand 7 m, Wahrung der Struktur des

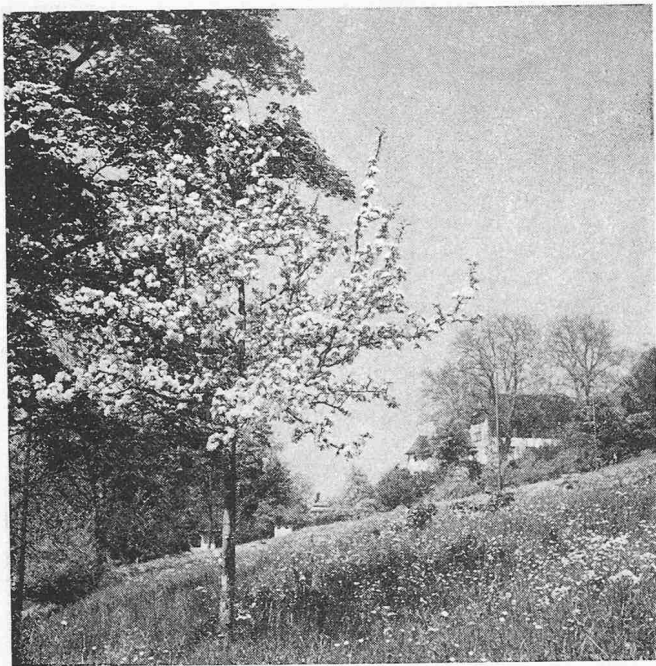


Am Westufer des Hallwilersees oberhalb von Beinwil. Blick in die obere, dem Kanton Luzern zugehörige Seebucht. Das Dorf Aesch liegt auf einem Schuttkegel inmitten eines schönen Obstbaumwaldes. Der Schilfbestand ist nur noch gering und in weiterem Rückgang begriffen, wie fast an allen Seen

Hanges, freier Blick von der Landstrasse auf den See). Wir stellen fest, dass wesentliche Landschaftsteile, insbesondere Freihaltezonen zwischen den Gemeinden, nicht geschützt sind und der allmählichen Verbauung anheimfallen.

Eine *Revision* der Seeuferschutzverordnung ist im Gange. Der Richtplan zielt dahin, die Ufersperrzone an mehreren Stellen dem Erholungsbetrieb (Bootsanlegestellen, Campingplätze, Liegewiesen usw.) wegen vermehrtem Bedürfnis und wachsendem Druck preiszugeben, im übrigen aber möglichst unverbaute Ufer und Sicherung des Uferweges anzustreben. Einzelne sehr wertvolle Uferpartien sollen sogar in Naturschutzgebiete umgewandelt werden. In der sogenannten allgemeinen Schutzzone (grösster Teil der Hänge unterhalb der Ortsverbindungsstrassen) sollen verbesserte Vorschriften für die Überbauung und vor allem für die Bepflanzung erlassen werden.

Die Freihaltezonen und Trenngürtel können einzig durch Ortszonenpläne, die von den Gemeinden beschlossen werden müssen, einigermaßen gesichert werden. Man sollte aber unbedingt mit grossen Geldmitteln an einen Kauf herantreten. Da erscheint noch ein ganz entscheidendes Problem, das ein Landesproblem, ja ein solches von weltweiter Bedeutung ist. Wir haben von der Modellvorstellung der Agrarspezialisten im Vortrag von alt Baudirektor *Dr. Kim* gehört, nach der die Landwirtschaft in Zukunft nur noch mit Betrieben von 15 ha Fläche, evtl. auch grösser, anzustreben sei. Nach dem vierten Landwirtschaftsbericht des Bundesrates wissen wir auch, dass eine weitere sogenannte «Gesundshrimpung» in der Landwirtschaft statthaben soll, wobei diese Forderung einfach eine Angleichung an die Vorstellungen des Ökonomen Mansholt in Brüssel darstellt. Wenn wir nun unsere Hallwilerseelandschaft mit ihren reizvollen, aber zum Teil stark geneigten und zerfurchten Hängen betrachten, dann müssen wir in Anbetracht der sogenannten Shrimpungsmassnahmen (die auf eine Auspowerung der Landbevölkerung hinausläuft) und der Rationalisierungsbestrebungen in der Landwirtschaft (Vermeidung von Handarbeit, Beschränkung der Bewirt-



Schloss Brestenberg mit seinen Platanen. Hervorragende Bauten und blumenreiche Wiesen, mit Obstbäumen erhöht, bilden ein prächtiges Landschaftsgemälde

schaftung auf möglichst ebene Flächen usw.) fragen: Wer soll in Zukunft alle diese Hangpartien noch pflegen und bewirtschaften, wenn nicht mehr der Bauer? Sollen alle die Teile aufgeforstet werden, und müssen wir noch eine raschere Zerstörung dieser wertvollen Landschaftspartien durch Überbauung erwarten? Viele Parzellen werden heute einzig aus dem Grunde verkauft, weil niemand mehr da ist, der sie bewirtschaftet und weil die Landwirtschaft unter enormem Preisdruck steht, die Verschuldung auch gewaltig angestiegen ist. Wenn das Kleinbauernum wegen einseitig ökonomistischer und rationalistischer Überlegungen ausgetilgt wird, dann können wir unsere vielgestaltige und schöne Kulturlandschaft auf die Dauer gar nicht mehr bewahren, es sei denn, wir würden grosse Steuerbeträge für die Anstellung von Landschaftsgärtnern abzwiegen, welche die Landschaftspflege zu besorgen hätten. Wäre es da nicht viel vernünftiger und volkswirtschaftlich besser, wenn wir das Kleinbauernum und das Bauern als Nebenerwerb aus Gründen der Erhaltung der Landschaft, aber auch aus sozialhygienischen und staatspolitischen Überlegungen heraus mit gezielten preispolitischen Massnahmen erhalten und fördern würden? Es braucht grosse, mittlere und kleine Bauerngüter, es braucht sogar Nebenerwerbsbetriebe, um unsere schöne und attraktive Kulturlandschaft zu erhalten und nachhaltig zu pflegen. Ohne eine vielseitige und starke Landwirtschaft sind auch Erholungsgebiete, wie wir hier eines vor uns haben, nicht zu halten. Wenn wir solche hochwertvollen Gebiete auch in einen Katalog der Landschaften von nationaler Bedeutung einreihen, so ändert das nichts an ihrer immer grösseren Bedrohung und schliesslichen Vernichtung, sofern wir für diese Gebiete nicht wirklich auch finanzielle und rechtliche Opfer bringen wollen.

Ich fasse zusammen, was getan werden muss, um die Hallwilerseelandschaft vor der völligen Verbauung und Kommerzialisierung zu bewahren:

- Die Sperrgebiete längs des Ufers sind noch rigorosere als bisher vor Eingriffen zu schützen.
- Die vorgesehenen Zonen für gewisse Erholungsanlagen im öffentlichen Interesse sind mit Sorgfalt zu nutzen und nicht auszuweiten.

- Der Zunahme der Motorboote, insbesondere solcher mit starken Motoren, muss entgegengetreten werden.
- In allen Gemeinden müssen so rasch wie möglich Zonenpläne erstellt und in Kraft gesetzt werden.
- Im übrigen Gemeindegebiet dürfen nur noch landwirtschaftliche Bauten gestattet werden.
- Wo immer Land im übrigen Gemeindegebiet angekauft werden kann, sollte die Gemeinde solches zwecks Freihaltung aufkaufen. Sie sollte dabei kräftig von Kanton und Bund unterstützt werden.
- Die gesamte Agrarpolitik — und damit ist ein Punkt für den Landschaftsschutz ganz allgemein anvisiert — sollte endlich einmal die Landwirtschaft in mehr als bloss ökonomischer Sicht beurteilen. Der Bauernstand ist zu erhalten und zu fördern und als vollwertiger Bestandteil in die Industriegesellschaft einzugliedern. Diese Industriegesellschaft sollte in ihrem ureigensten Interesse alle Konsequenzen freudig tragen, nicht nur um das Bauernum zu erhalten und zu fördern, sondern auch, um sich die Erholungslandschaft zu sichern, die so dringend notwendig ist, und schliesslich auch, um eine vielseitige und möglichst giftfreie Nahrung aus vielen Einzelbetrieben gewinnen zu können. Der Landwirtschaft ist die Pflege organischen Lebens anvertraut. Sie ist keine Industrie und mehr als ein Gewerbe: sie ist eine Lebensform.»

Der sinnvoll gewählte Tagungsraum «Hallwilersee» bot Gelegenheit, nicht nur auf die Gestaltungsprobleme einer Region von Gesichtspunkten der Landschaftsplanung, sondern auch auf die

Notwendigkeit und das Ziel der Ortsplanung

einzugehen. Letzterem unterzog sich *Jules Bachmann* (Firma *Richner und Bachmann*, Architekten SIA, Aarau), der seit 1964 mit der Zonenplankommission und dem beigezogenen Ingenieur zusammen die Ortsplanung Hallwil bis zu ihrem Abschluss im Frühjahr 1969 bearbeitet hat. Verschiedene kantonale Projekte mussten diskutiert und berücksichtigt werden. Dabei wurde das Fassungsvermögen der eingezonten Gebiete von anfänglich 3500 auf 2200 Einwohner reduziert. Die erste Planungsetappe umfasst etwa 1950 Bewohner, d. h. etwas mehr als das Dreifache der heutigen Bevölkerung. Sie wurde durch die kantonale Vorprüfung gutgeheissen.

Architekt Bachmann beschränkte sich auf das Grundsätzliche der Ortsplanung, d. h. auf die Gründe, welche ein Gemeinwesen zur Durchführung einer Planung veranlassen können, und auf die ortsplanerische Zielsetzung. Die Gründe sind ideeller, struktureller und materieller Art:

Ideell: Als Heimat bezeichnen wir den Ort, der uns in unserem ganzen Wesen, im Werden und Sein, in unserer inneren und äusseren Art unauslöschlich und endgültig geprägt hat. Die Prägung geschieht durch die Familie, durch die Schule, durch menschliche Beziehungen in der Gemeinde und am Arbeitsort, durch die Umgebung und durch Vorbilder. Lebensart und Lebensrhythmus, eingebettet in eine bestimmte Natur, bilden den Rahmen, der werdendes, wachsendes Leben bestimmt, Erfahrungen vermittelt und gegebene Anlagen und Talente zum unverwechselbaren Charakter werden lässt. Was die Mutter dem Kind, ist die Heimat dem Erwachsenen: der Nährgrund, in den er seine Wurzeln geschlagen hat, aus dem er seine Kraft bezieht und in den er am Ende seines Lebens wieder eingeht.

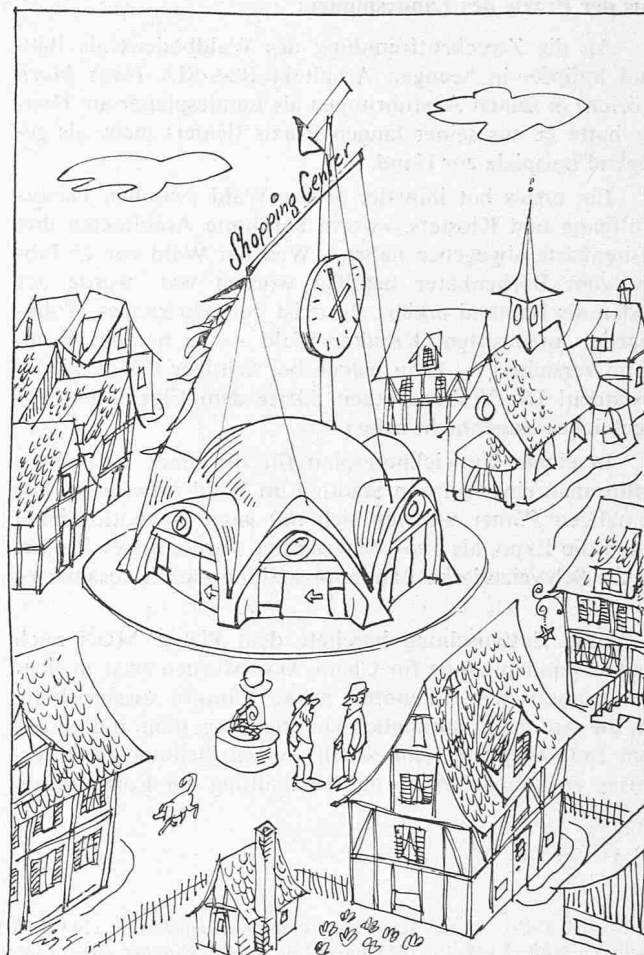
Heimat, so verstanden, ohne überschwängliche Sentimentalität, ist aber nicht etwas endgültig Gegebenes, sondern etwas, das immer und in jeder Generation wieder neu

gestaltet und erarbeitet sein will. Nur was wir mit all unseren Sinnen durchdringen und erschaffen, besitzen wir wirklich. Erschaffen, durchdringen, formen heisst aber vor allem auch ordnen. Der Wunsch nach Ordnung ist ein menschlicher Grundzug. Chaotische Zustände sind uns wesensfremd, ungeordnete Verhältnisse allenfalls noch Milderungsgründe vor Gericht. Die Ordnung unserer Umwelt ist nun aber durch verschiedene *Einflüsse* gefährdet:

- Die natürliche Umwelt ist in Gefahr, durch willkürliche Überbauungen verschandelt zu werden, das Wasser muss vor weiterer Verschmutzung geschützt werden, die Luft wird durch Abgase verpestet, der Verkehr stört unser Ruhebedürfnis.
- Die Basis unserer Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, die Landwirtschaft, sieht buchstäblich den Boden unter den Füssen entschwinden.
- Unser Wunsch nach Komfort, verbunden mit einer starken Bevölkerungsvermehrung und grossen Arbeitsspezialisierung, hat zur Folge, dass mehr und bessere Wohnungen nötig werden.
- Der Umbau des Menschen vom Zweifuss zum Vierrad, vom semimobilen zum supermobilen Geschöpf, bedingt Verkehrsvorkehren radikaler Art.
- Die Verbrauchsgütergewohnheiten, verbunden mit Abfallmengen grössten Ausmasses, verlangen beste Versorgung und reibungslose Vernichtung des anfallenden Kehrtrichts.

Strukturell: Die mit diesen wenigen Beispielen belegte, gefährdete Ordnung soll durch eine bestimmte Strukturierung des Baugebiets erreicht werden. Es gilt, das eigentliche Baugebiet vom übrigen Gemeindegebiet, das der Land- und Forstwirtschaft reserviert bleibt, abzugrenzen. Die Grösse dieses Baugebiets richtet sich nach der zu erwartenden Bevölkerungszahl und nach den Aufwendungen, die zu dessen Erschliessung mit Strassen, Wasser, Kanalisation und Elektrizität verantwortet werden können. Das dermassen eingegrenzte Gebiet wird innerlich unterteilt in Zonen des Wohnens, des Arbeitens, der öffentlichen Belange wie Schulen, Verwaltung, Versorgungseinrichtungen und der Erholung. Die Wohnzonen unterscheiden sich je nach Lage am Hang oder in der Ebene durch die Grösse der Bauten und ihre Abstände, die Zonen des Arbeitens durch reine Gewerbebezonen oder gemischte Wohn- und Gewerbebezonen. Der Dorfkern bildet eine geschlossene Zone für Wohn- und Geschäftsbauten, in der sich im wesentlichen auch das öffentliche Leben abspielt. Diese Struktur gründet auf der vorhandenen Bauweise, auf dem bestehenden Dorfbild, das somit sinnvoll ergänzt und weiterentwickelt wird.

Materiell: Jede Entwicklung bedingt Aufwendungen finanzieller Art, die sorgsam überlegt sein wollen. Das Familienoberhaupt prüft vor einer Anschaffung, ob es sie bezahlen kann oder auf welche Art unumgängliche Schulden zu tilgen seien. Dieselben Überlegungen, nur in grösserem Massstab, macht die verantwortungsbewusste Behörde. Sie erstellt einen Etappenplan über die notwendigen öffentlichen Investitionen und einen Finanzplan zu deren Finanzierung. Am Anfang dieses in die Zukunft weisenden Disponierens steht der Ortsplan, der die Entwicklung der Gemeinde in gewisse, ideell, strukturell und materiell verantwortbare Geleise leitet. Es liegt nun auf der Hand, dass nur eine zeitlich abgestufte Rangordnung zum Ziele führen kann, da sonst die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde überfordert wird. Der Ortsplan, der die gesteckten Ziele auf einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren festhält, soll Fehlentscheide vermeiden lassen, da er in jedem Fall die einzuschlagende Richtung weist. Wir kaufen ja unserem zehnjährigen Kind auch kein Bett, das bloss 1,50 m lang



Ortsplanung «Wowohl, mir hei scho ne Bouoornig — aber das da het drum e Verwandte vom Gmeinschryber bboue...»

ist, denn wir wissen, dass es in vier Jahren bereits ein Erwachsenenbett benötigt.

Ziel der Ortsplanung ist, unter Wahrung der grösstmöglichen persönlichen Freiheit, eine menschenwürdige Umwelt mit verantwortbaren Mitteln zu gestalten. Die Maxime «Gemeinwohl geht vor Eigennutz» erhält in diesem Zusammenhang eine verschärfte Bedeutung. Wo es um Grundbesitz geht, scheiden sich die Geister. Dass die Lösung des Bodenproblems eine Schicksalsfrage unserer Zeit ist, lesen wir in jeder Zeitung. Allerdings mit verschiedenen Vorzeichen. Nicht zu leugnen ist, dass die soziale Funktion des Grundeigentums und die mit diesen verbundenen gesellschaftlichen Verpflichtungen stärker als bisher betont werden müssen. Besitz verpflichtet, das Grundeigentum hat dem Gemeinwohl zu dienen. Alles ist aber eine Frage des Masses, der Zweckmässigkeit und der Verantwortung. Verantwortung sowohl dem Einzelnen als auch der Öffentlichkeit gegenüber.

Zur Zielsetzung in der Ortsplanung gehören demnach jene Aufgaben, die unserem Planen im weitergefassten Sinne zu Grunde liegen:

- Planung ist das Gerüst, das die Freiheit des Einzelnen trägt und begrenzt und so zum sinnvollen Ganzen führt.
- Planung ist Ausdruck des menschlichen Ordnungs- und Gestaltungswillens.
- Planung will die Gegenwart unter dem Aspekt der Zukunft organisieren.
- Planung ordnet bindend das Morgen, die greifbare Zukunft und hält die voraussehbaren Möglichkeiten für Übermorgen, die ferne Zukunft, offen.

Aus der Praxis des Landesplaners

An die Zweckentfremdung des Waldbodens als Bauland knüpfte in Seengen Architekt BSA/SIA Hans Marti (Zürich) in seinen Ausführungen als Landesplaner an. Hierfür hatte er aus seiner langen Praxis (leider) mehr als genügend Beispiele zur Hand.

Ein erstes bot ihm der grosse Wald zwischen Davos-Wolfgang und Klosters, «worin berühmte Architekten ihre Visitenkarte abgegeben haben». Weil der Wald vor 15 Jahren vom Borkenkäfer befallen worden war, wurde der Boden als Bauland erklärt. Jetzt ist dort ein ganzes Wohnquartier anzutreffen. Kranker Wald — so hat ein Fachmann versichert — kann jedoch bei richtiger Pflege wieder gesund! Die Waldkrankheit dürfte dem Eigentümer Erkleckliches eingebracht haben.

In einem Entwicklungsplan für die Stadt Neuenburg wollte man einen ganzen Stadtteil im Wald entwickeln. Die damaligen Planer wehrten sich mit einer Boykottandrohung gegen die Expo, als 1964 beabsichtigt wurde, dieses Projekt an die Schweizerische Landesausstellung nach Lausanne zu bringen.

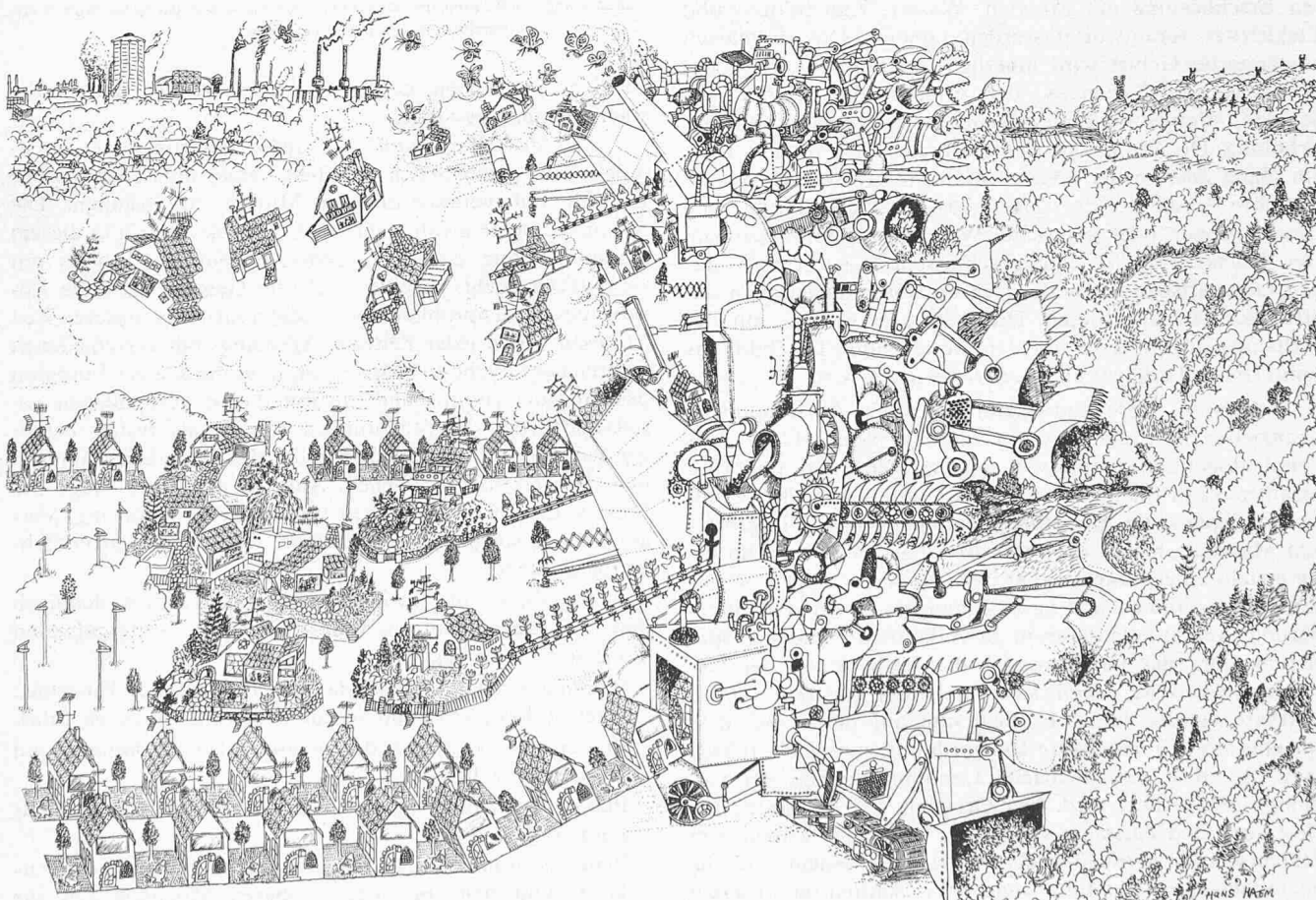
Eine Enttäuschung bereitete dem Planer Marti auch die Gemeindeplanung für Cham. Dort wurden zwar in richtiger planerischer Erkenntnis heisse Kämpfe ausgefochten, um die Autobahn anfänglich vom See weg, dann mitten aus dem Industriegebiet schliesslich an den Siedlungsrand verweisen zu können. Auch die Reinhaltung der Lorze wurde

möglich, das ästhetische Bild und die Bauordnung wurden mit dem Planer ins reine gebracht, und dieser wurde auch zur Bestimmung der Achsen von Quartiersträsschen und für die Beurteilung der Stellung von Häusern im einzelnen bemüht. So weit, so gut. Doch eines Tages wurde dort ein schönes Stück Wald gerodet — weil es eine allmächtige Fabrik für ihre Erweiterungsabsichten so haben wollte —, ohne die Planung zu konsultieren.

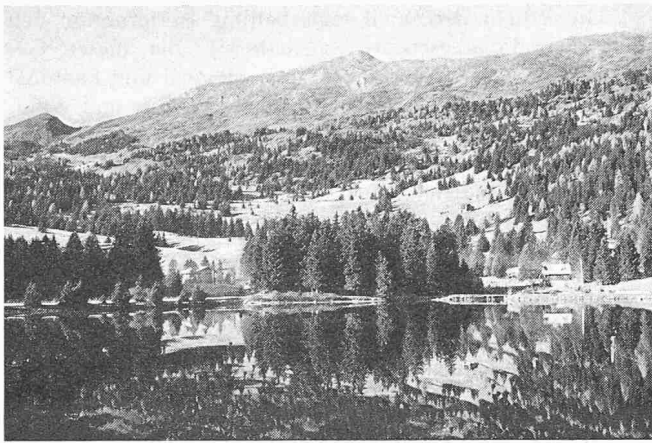
In dichtbesiedelten Regionen gibt es mitunter Waldparzellen, die ringsum von Wohnquartieren eingefasst sind. Diese Waldstücke werden von den Städtern als Erholungsraum, von den Kindern als Spielplätze und von Haustieren als Auslauf genutzt. Unterholz oder Sträucher sind überhaupt nicht vorhanden, lediglich noch hochstämmige Bäume. Was wird im Laufe der Zeit aus solchen Waldgrundstücken? Wäre es nicht besser, sie schon heute als werdende Parks zu erklären und an anderem Ort, möglichst in der Nähe, aufzuforsten? Könnte man sie nicht weitsichtig in die städtische Grünflächenplanung einbeziehen und aktiv mitgestalten? Der Referent verweist auf entsprechende Probleme solcher Art, die sich ihm bei Planungsaufgaben für Rheinfelden (Ruchiwald) und für Uster (wo ein Waldzipfel von rund 3 ha durch die Autobahn abgeschnitten werden soll) gestellt haben.

Die damit gestellte Frage spricht für ein sinnvolles und erspriessliches Zusammenwirken von Förstern, Kulturingenieuren und Planern, auf das wir uns für die Zukunft mehr noch als heute ausrichten müssen.

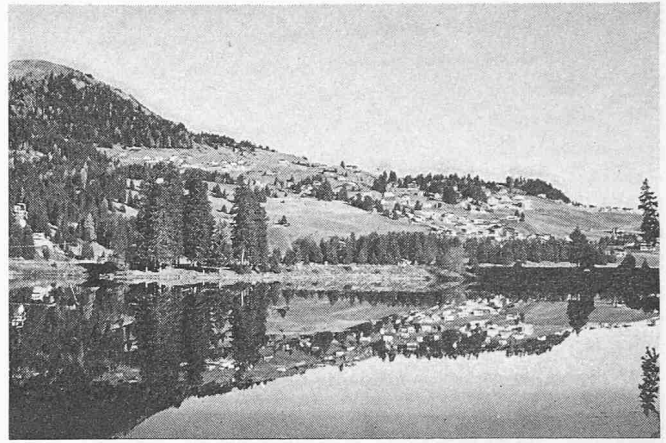
Photos: W. Zeller, Aargauische Naturschutz-Kommission, S. 1243 (links) und S. 1244; Peter, Verkehrsverband See- und Oberwytental, S. 1243 (rechts); Dr. E. Krebs, S. 1255 und 1256; Dr. U. Zürcher alle übrigen Aufnahmen.



Landesplanung tut not!



Lenzerheidsee. Blick gegen das Stätzerhorn mit abwechslungsreicher Gliederung der noch wenig bebauten See- und Berglandschaft durch Wald und Baumgruppierungen



Lenzerheide-«Valbella»: Die Kehrseite . . ., wenn man vom gleichen Standort nordwärts blickt! Eine weitere bauliche Belastung durch Tourismuszentren erfährt nun auch noch die gegenüberliegende Tal-seite mit schöngefärbter Begründung, wohl um das spekulative Ge-wissen zu beruhigen

Forstliche Anliegen gegenüber der Landesplanung

sind zugleich auch ein persönliches Anliegen von Forstingenieur Dr. Ulrich Zürcher (Kappel a. A.). Als Mitarbeiter der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen (Birmensdorf) hat er sich aus der Sicht des Waldbewirtschafters und Waldbauers mit der Regional- und Landesplanung eingehend befasst und hierzu in Fachzeitschriften mehrfach publiziert [5, 6, 7]. In der erwähnten beruflichen Stellung hat Dr. Zürcher auch in Seengen referiert. Im Mai 1970 hat der Genannte die Leitung des Generalsekretariates des SIA in Zürich übernommen. Doch ist er seiner ersten Liebe zum Wald treu geblieben, wenn er auch in seiner neuen Tätigkeit den Fragen des Waldes und der Landesplanung — jetzt inmitten für beide Sparten zuständiger Fachkreise — sein Interesse und seine Fürsorge wahrte. In diesem Sinne danken wir Dr. Zürcher auch für sein Mitwirken zum vorliegenden Tagungsbericht.

Der Referent vermittelte den Besuchern in Seengen folgenden Überblick zu den wesentlichsten Berührungspunkten zwischen Landesplanung und Wald:

1. Rechtzeitige Vertretung der forstlichen Anliegen gegenüber der Orts- und Regionalplanung

Voraussetzung für jede Mitwirkung auf allen Ebenen der Raumplanung (Nationalplanung, Regionalplanung, Ortsplanung) ist die Kenntnis des Ablaufes und der Organisation der Planung. Erst wenn die Planungstechnik den Forstleuten vertraut ist, werden die forstlichen Anliegen rechtzeitig bei den massgebenden Instanzen vorgebracht und vertreten. Wenn Vorhaben lediglich in der Phase der Vernehmlassung, z. B. als Stellungnahme oder Mitbericht unterbreitet werden, so sind die massgebenden Entschlüsse längst gefasst, und eine Wiedererwägung wird kaum vorgenommen. Man kann sich in der Planung nie früh genug Gehör verschaffen.

Entscheide fallen in der Regel auf Grund von Konzeptionen. Sie beruhen auf Gegebenheiten, der Annahme des künftigen Bedarfs und der Entwicklung, ferner auf Vorstellungen des Planers und verschiedenen Richtlinien und Richtwerten. Die Kenntnis der Entscheidungsbildung in der Planung ist daher neben dem Ablauf einer Planung besonders wichtig, um forstliche Vorhaben durchzusetzen. Meines Erachtens müssen die Planungstechnik und die Berührungspunkte zwischen Wald und Planung den Forstleuten noch besser vertraut gemacht werden. Hier bestehen für Forschung und Ausbildung noch grosse Aufgaben.

Wenn Ablauf, Organisation und Entscheidungsbildung in der Planung bewusst und vertraut sind, so ist auch eine rechtzeitige Konfrontation und Koordination der verschiedenen von der Planung betroffenen Sachgebiete, Instanzen, Verwaltungszweige und Interessen gewährleistet.

2. Wieviel Wald ist in einer Gegend notwendig?

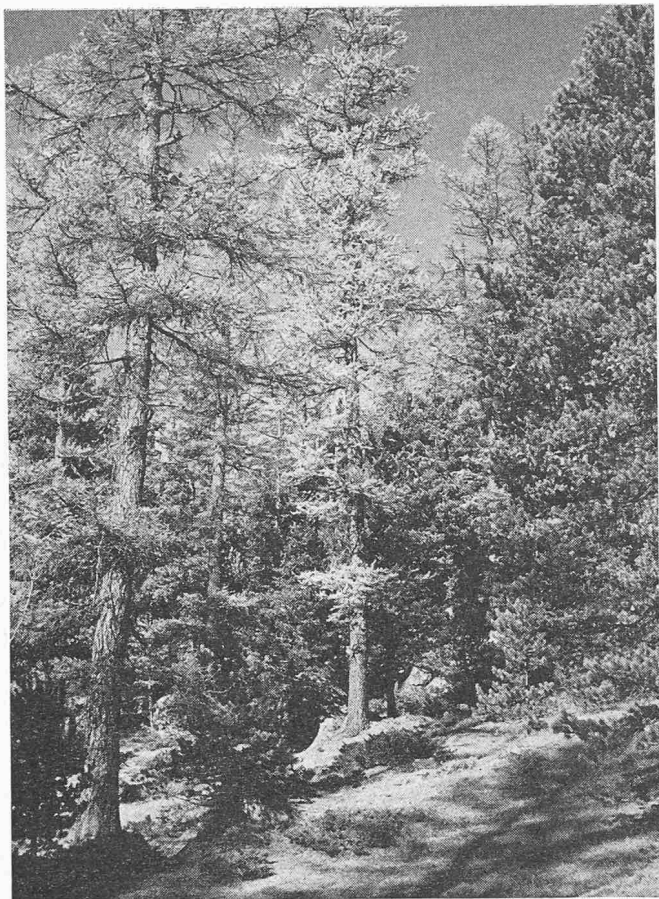
Auf die Frage, wieviel Wald in einer Region notwendig sei, gibt es noch keine eindeutige Antwort. Dies ist teilweise eine Ermessenssache. Auf jeden Fall kann die Waldnotwendigkeit durch generelle Zahlen, wie den Waldflächenanteil oder die Waldfläche, bezogen auf die Bevölkerung, nicht befriedigend festgelegt werden. Nach solchen Angaben liegt die Schweiz als Ganzes wesentlich unter dem Weltdurchschnitt und wäre, verglichen mit andern Ländern und ähnlichen Gegebenheiten, unterdotiert mit Wald.

Man ist heute nicht in der Lage, z. B. mit Hilfe eines Modells für ein bestimmtes Gebiet den minimalen Waldanteil zu berechnen. Viele Wirkungen des Waldes sind nur qualitativ bekannt; sie können noch nicht quantifiziert und mathematisch formuliert werden. Ferner können bestimmte Wohlfahrtswirkungen des Waldes, z. B. auf die Landschaft und die Erholung, nur subjektiv bewertet werden.

Wie soll man sich angesichts einer solchen Situation bei einer konkreten Planungsaufgabe verhalten? Den verschiedensten Interessen und den unterschiedlichen Auffassungen ist am besten zu entsprechen, wenn die heutige Ausdehnung und Verteilung des Waldareals beibehalten wird.

3. Der Grundsatz der Waldarealerhaltung als Richtlinie für die Orts- und Regionalplanung

Die forstlichen Anliegen auf der Ebene der Landesplanung zu vertreten und zu begründen ist Aufgabe eines Teilleitbildes Wald. Ein solches ist 1968 zu Händen des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH ausgearbeitet worden. Das forstliche Leitbild hat, ausgehend von den Wirkungen und der Bedeutung des Waldes für unsern Raum, die Bevölkerung und die Volkswirtschaft, einige Planungsgrundsätze abgeleitet. Es steht heute fest, dass das Waldareal in einem Leitbild der Besiedelung als sogenannte Fixzone ausgeschieden werden soll. Damit wurde der in unserer Bundesverfassung enthaltene und seit 1897 für das ganze Land gültige Grundsatz der Wald-erhaltung erneut bestätigt. Dieser Grundsatz wird auch in



Lärchen-Arvenbestand am Berninapass. Seine lichte Erscheinung macht ihn als Wanderwald besonders beliebt

Zukunft für die Landesplanung massgebend sein. Der Artikel 24 unserer Bundesverfassung lautet:

«Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei. Er wird die Korrektur und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellgebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.»

Voraussetzung zur Erhaltung eines Waldes ist natürlich die Gewährleistung seiner Fläche. Dieser Verfassungsartikel ist 1897 in einer Verfassungsabstimmung mit einem Anteil von 63 % Ja-Stimmen vom Hochgebirge — für welches er seit der Verfassungsrevision 1874 galt — auf das ganze Hohheitsgebiet ausgedehnt worden. Im Zeitraum von 1866 bis 1897 sind 24 Verfassungsvorlagen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet worden; davon wurden nur 10 angenommen. Von diesen erzielten nur drei einen grösseren Anteil an Ja-Stimmen als der heute noch gültige Artikel 24. Dies belegt, dass dieser Verfassungsartikel in überzeugender und eindeutiger Weise die Zustimmung des Souveräns fand.

Auf dem Verfassungsartikel 24 beruht das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Der Grundsatz der Waldarealerhaltung lautet nach Artikel 31, Absatz 1: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.» Die im selben Artikel vorgesehenen Ausreitungen bedürfen im Schutzwaldareal der Bewilligung des Bundesrates und im Nichtschutzwaldareal einer solchen der Kantonsregierung. Daraus ist ersichtlich, dass dem Bewilligungsverfahren eine grosse Bedeutung beigemessen wird und dass die Meinung vorherrscht, dass Ausreitungen eine seltene Ausnahme bilden sollen.

Die Pflicht der Waldarealerhaltung ist ferner in den kantonalen Forstgesetzen festgehalten¹⁾. Bei dieser Gelegenheit ist daran zu erinnern, dass regional und kantonal viel früher als auf Bundesebene Rodungsverbote und Wald-erhaltungsgebote erlassen worden sind. Die Notwendigkeit, den Wald zu erhalten, ist schon seit langem eingesehen und durchgesetzt worden.

4. Einzelne Berührungspunkte zwischen Landesplanung und Wald

Die Ausscheidung des Waldareals. Dem Grundsatz der Waldarealerhaltung befolgt die Orts- und Regionalplanung durch Ausscheidung des Waldareals als selbständige Zone. Es ist daher die primäre Aufgabe der forstlichen Instanzen zu kontrollieren, ob das Waldareal in den Entwürfen der Zonenpläne entsprechend berücksichtigt wurde. Meistens werden die Waldungen als erstes ausgeschieden. Sie bilden damit das feste Gerüst für die weitere Planung. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass Waldungen etwa Wohn-, Industrie-, Gewerbe- oder auch Freihalte- und Landwirtschaftszonen zugewiesen werden. Sollte es trotzdem vorkommen, so hätte dies keinerlei präjudizielle Bedeutung für spätere allfällige Rodungsgesuche.

Bei der Ausscheidung stellt sich natürlich die Frage, was als Wald zu betrachten ist und wo die *Waldgrenze* verläuft. Massgebend hierfür ist Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965. Danach gilt als Wald, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche. Ebenfalls zum Waldareal gehören zur Aufforstung vorgesehene Flächen. In Zweifelsfällen wird es notwendig sein, zwischen Forstleuten und Planern den Verlauf der Waldzonengrenze festzulegen. Unsicherheiten könnten sich bei einer späteren Einzonung als Wald ergeben, wenn dieser auf dem Brachland in der Zwischenzeit natürlich Fuss gefasst hat.

Keine Ausscheidung der Wälder nach Funktionen. Von seiten der Landesplanung wird gelegentlich gewünscht, dass die Wälder zusätzlich nach Hauptfunktionen ausgeschieden werden (z. B. Schutzwälder, Erholungswälder, Wirtschaftswälder). Von forstlicher Seite ist eine derartige Unterteilung der Wälder abzulehnen. Wir können damit höchstens eine grobe Ausscheidung vornehmen. Eine solche wird aber den vielen Wirkungen und Ausstrahlungen des Waldes nicht gerecht. Zudem dürfte es nur selten vorkommen, dass eine Funktion derart bedeutend ist, dass die andern wegfallen. Wie sollte die Abgrenzung der Funktionszonen vorgenommen werden? Wer so etwas fordert, verkennt eine Eigenheit des Waldes: er erfüllt verschiedenste Funktionen gleichzeitig.

Wir würden höchstens die aktuelle Bedeutung festhalten. Diese kann aber im Laufe der Zeit wechseln. Unbestritten dürfte dagegen die Notwendigkeit sein, Schwerpunkte der Bedeutung für einzelne Wälder festzulegen. Bei der Bewirtschaftung muss darauf Rücksicht genommen werden. Dies erfolgt am besten durch eine klare und konkrete Zielsetzung für jeden Wald. Die allgemeine Zielsetzung, wie sie etwa mit nachhaltig, höchstmöglicher Werterzeugung und Erfüllung aller Funktionen umschrie-

¹⁾ Art. 31 der Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1969 ist nach Inhalt und Form exemplarisch: «Kanton und Gemeinden haben das erhaltenswerte Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler zu schützen.

Sie fördern die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes, des Kulturgüterschutzes und der Denkmalpflege.

Sie treffen oder fördern insbesondere Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft, zur Erhaltung der Wälder sowie zum Schutz der Berg-, Tier- und Pflanzenwelt.»

ben wird, genügt dabei nicht. Diese Fassung gibt höchstens die Grundhaltung wieder. Im konkreten Wirtschaftsziel werden dagegen die spezifischen Ansprüche an den einzelnen Wald festgehalten. Die Ziele werden am besten im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgelegt. Sind diese klar formuliert, so können die Wälder nach Wirtschaftszielen unterschieden werden.

Bei der Formulierung des Ziels ist zu berücksichtigen, dass in der Forstwirtschaft ein ausgesprochener Zielpluralismus besteht. Die einzelnen Teilziele sind nicht isoliert; zwischen ihnen bestehen eine Reihe von Beziehungen und Abhängigkeiten. Neben den wirtschaftlichen Zielsetzungen, wie Gewinnmaximierung, rationelle Bewirtschaftung, Verbesserung des Baumbestandes, Ausgleich im Altersaufbau, sind Sicherheit und Kontinuität ebenso zu berücksichtigen wie die vielen Waldwirkungen, die Bedeutung für die Landschaft und Erholung. Die konkreten forstlichen Ziele beinhalten somit eine Fülle heterogener Sachverhalte. Nach der Zielsetzung für jeden Wald wird es notwendig sein, im Rahmen der Betriebsplanung Präferenzen festzulegen und Folgerungen für die Bewirtschaftung und den Betrieb zu ziehen. Hier erwachsen der Forsteinrichtung neue Aufgaben.

Keine Auflockerung der Wälder. Die Waldungen müssen möglichst geschlossen bleiben. Verkehrsanlagen, Siedlungen, aber auch Sport-, Tank-, Kehrlichtverbrennungsanlagen und dergleichen sind nicht in das Waldareal zu verlegen. Die Nachteile für die Anlagen und den Wald zeigen sich in der Regel erst später; sie sind meistens vielfältig und bedeutend.

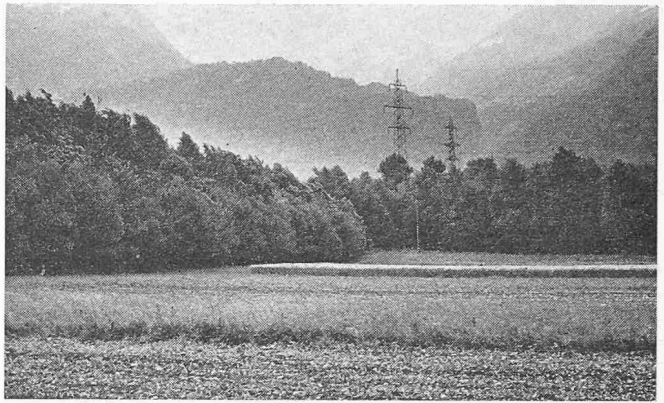
Keine Waldumlegung. Die lokale Verschiebung oder Umlegung von Waldflächen ist kostspielig. Bis der neu angelegte Wald seine Wirkungen ausübt, verstreichen wenigstens Jahrzehnte. Daher ist von Umlegungen mit Ausnahme begründeter, seltener Fälle, welche einer regional-planerischen Abklärung bedürfen, abzusehen.

Waldrandabstand. Ein Waldrandabstand von erfahrungsgemäss 30 m sichert die benachbarten Siedlungs- und Verkehrsflächen, wie auch den Wald vor vielen Unannehmlichkeiten und Gefahren.

Zur Frage des Waldabstandes äussert sich der Verfasser eingehender in seinem Beitrag «Der Bauabstand gegenüber dem Wald — eine Notwendigkeit!», Seite 1259.

Schutz des Waldes vor schädlichen Einflüssen. Der Wald ist gegenüber gewissen, meist gasförmig verbreiteten Stoffen (Schwefeldioxyd, Chlor, Fluor, Blei) eine der empfindlichsten Vegetationsformen. Übermässige Einwirkungen müssen unbedingt vermieden werden. Der Standort von grösseren Verbrennungsanlagen (Kehrlichtverbrennung, thermische Kraftwerke) wird aus landschaftlichen Gründen gelegentlich in abgelegene Gebiete verlegt. Man muss unbedingt prüfen, ob die abgegebenen Stoffe nicht in gefährlichen Konzentrationen auf benachbarte Waldgebiete einströmen werden.

Neuanlage von Wäldern. Die Schaffung neuer Wälder ist dort angezeigt, wo bestimmte Waldwirkungen erwünscht sind (Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Erosion, Verrufung, Schaffung von Trenngürteln und Windschutzstreifen, Landschaftsgestaltung usw.). Die Aufforstungen sollten nach einem regionalen Plan durchgeführt werden. Rechtlich unterscheidet sich die Neuschaffung von Wäldern von der Verjüngung in den bestehenden Wäldern grundsätzlich, wenn auch die Technik der Waldbegründung ähnlich ist. Meistens sind mit der Aufforstung zusätzliche Arbeiten verbunden, welche häufig vom Forstdienst ausgeführt werden und dem gleichen Zweck dienen: Wildbachverbau und Hangsicherung, Lawinenverbau, Ausscheidung lawinen-



Windschutzstreifen in der Rheintalebene bei Maienfeld GR. Blickrichtung Vättisertal. Zugleich werden die Leitungsmaste etwas verdeckt. Starker Windanfall veranschaulichte zur Zeit der Aufnahme die Wirkung der forstlichen Schutzmassnahme

gefährdeter Gebiete usw. Bei der Planung und zur Koordination dieser Werke muss der Forstdienst rechtzeitig beigezogen werden.

Im weiteren Sinne kann auch die Bepflanzung längs der Autobahnen und auf Mittelstreifen mit Bäumen und Sträuchern gegen den gefährlichen Seitenwind und Blendwirkung verstanden werden.

Ablösung von Servituten und Arrondierung des Areal. Die Orts- und Regionalplanung kann Gelegenheit bieten, Waldschädigungen und Beeinträchtigungen abzulösen. Das wird in erster Linie die Regelung der Wald-Weide betreffen. Zur Verminderung ungünstiger Auswirkungen von Grenzen und Steilrändern kann das Areal arrondiert werden. Dabei muss auf landschaftliche und ästhetische Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sind schematische Lösungen abzulehnen.

Walderschliessung. Voraussetzung einer sorgfältigen Bewirtschaftung und Nutzung ist die Erschliessung des Waldareals mit Strassen und Lagerplätzen. Diese dienen teilweise auch dem land- und alpwirtschaftlichen Verkehr. Sie bilden ferner eine Grundlage des Erholungsverkehrs. Für viele Waldungen bestehen heute bereits generelle Erschliessungsnetze. Bei der Verkehrsplanung müssen die Waldwegnetze und die andern Verkehrsanlagen aufeinander abgestimmt werden. Ferner drängt sich bei dieser Gelegenheit eine Regelung des Unterhaltes und des allfälligen Ausbaues auf. Intensiv genutzte Waldstrassen können z. B. mit einem Belag versehen werden. Für die Gebietserschliessung erreichen die mit Lastwagen befahrbaren Waldstrassen heute eine Länge von 15 000 km. Das ist rund ein Viertel der gesamten Strassenlänge der Schweiz.

Der Wald in der Erholungsplanung. Nach unserer Zivilgesetzgebung ist das Betreten des Waldes und die Aneignung kleiner Früchte und Pilze jedermann gestattet. Das Bedürfnis nach Erholung in der Natur steigt zunehmend. Gleichzeitig sind gewisse Wandlungen in der Erholung festzustellen: Die Motorisierung erhöht die Beweglichkeit. Neue Formen des Aufenthaltes in der Natur kommen auf: Tagcamping, Picknick, Abkochen und Grillieren. Die Erholungsuchenden stellen zunehmend grössere Ansprüche (Bänke, Liegewiesen, Spielwiesen, Feuerstellen, sanitärische Einrichtungen, Aussichtspunkte, Parkierungsmöglichkeiten usw.). Diesen Wandlungen im Erholungsverkehr muss in Zukunft noch besser Rechnung getragen werden. Die vorhandenen Walderschliessungsanlagen haben bisher ohne weiteres die Wanderer aufgenommen. In Zukunft werden neue Einrichtungen notwendig sein. Sie bilden gleichzeitig Anziehungspunkte und werden den Erholungsverkehr kanalisieren.

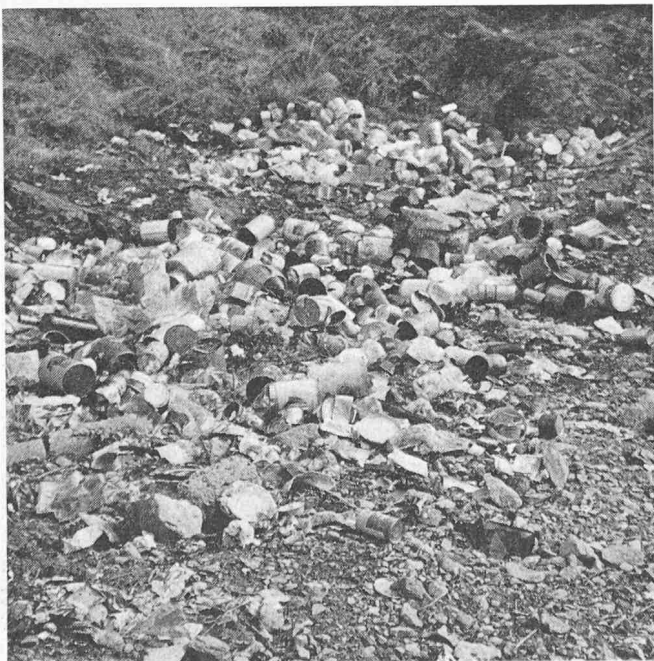


Wohnwagensiedlungen sind keine Zierde der Landschaft (desgleichen Autoschrotthaufen). Unerträglich werden sie als dauernde Ansiedlung. Noch fehlen hier die Gartenzwerge!

Die Anlage von Lehrpfaden ermöglicht, auf ansprechende Weise in naturkundliche und forstliche Belange einzuführen. Trainings-Parcours bieten Alltagsmenschen und Sportlern neue Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung in einer zuträglichen und schönen Umgebung. Die forstliche Erholungsplanung wurde bisher recht erfolgreich, wenn auch vorwiegend intuitiv und auf tätige Anregung einzelner Forstleute unternommen. Sie muss in Zukunft vermehrt nach Erreichbarkeit und Attraktivität ausgerichtet werden. Gleichzeitig ist sie mit anderen Erholungsformen zu koordinieren. Nur auf diese Weise dürfte es möglich sein, genügend Erholungskapazität am richtigen Ort zu schaffen und die Anlage- und Unterhaltskosten richtig zu verteilen. Es ist zweckmässig, die Erholung in den Rahmen der Orts- und Regionalplanung einzubeziehen, wobei der Erholungsbedarf planerisch geklärt werden muss.

Im Zusammenhang mit der Erholungsplanung sollte beachtet werden, dass der Zugang und die Bewegungsfreiheit im Waldareal nicht erschwert oder verhindert werden. Abzäunungen sollten nur für kleine Flächen und nur aus forstwirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden (z. B. Schutz der Kulturen vor dem Wild). Es ist nicht angängig, auf dem Waldareal aus andern Gründen einzuzäunen.

Bild ohne Worte! (im Schutzgebiet Val di Campo)

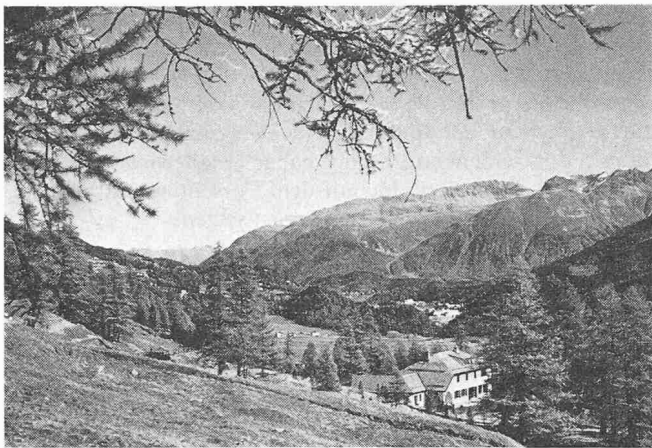


Endstation «Wald». Gut angelegte Abstellplätze am Waldrand verhüten das wilde Parkieren im stadtnahen Erholungswald

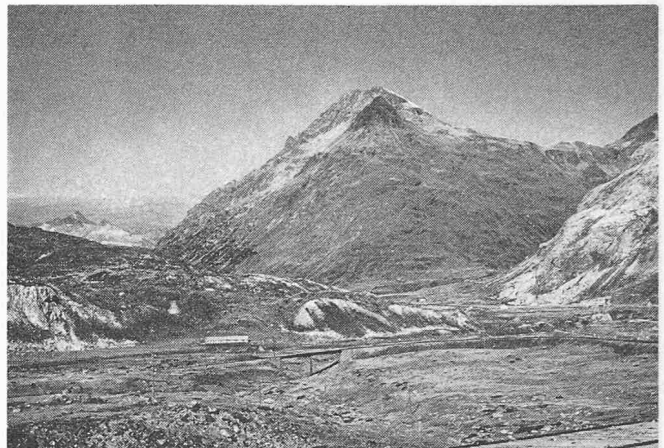
5. Wald und Landschaft

Neben der Geländeform ist der Wald eines der markantesten Landschaftselemente. Nicht selten prägen Wälder den Landschaftscharakter. Auf landschaftlich besonders empfindliche Zonen ist bei der Bewirtschaftung Rücksicht am Platze. Der Wald bietet ferner Möglichkeiten, eine Landschaft durch Trenngürtel zu gliedern. Dabei ist es wichtig, dass bei der Anlage und Bewirtschaftung die standörtlichen Gesichtspunkte gut berücksichtigt werden. Sodann ist zu erwägen, wie Naturschutzreservate angelegt, ferner erhaltenswerte Bäume, Findlinge usw. unter Schutz zu stellen sind. Es ist unbedingt erforderlich, dass Forstleute bei diesen Planungsaufgaben mitwirken. Auf dem Waldareal dürfen sich weiterhin keine Emissionsquellen befinden, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen. Die Forstwirtschaft muss auf die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden verzichten, welche möglicherweise ungünstige Auswirkungen haben. Dann wird das Waldareal weiterhin eine ausgedehnte *Konzentrationsenke* in unserer Landschaft bilden. Bei naturgemässer Bewirtschaftung des Waldes kann bis auf ganz wenige seltene Ausnahmen (Epidemien) auf die Anwendung von Pestiziden verzichtet werden. Aus diesen und aus ästhetischen Gründen verbieten sich Ablagerungen von Kehricht, Schutt, Klärschlamm und dergleichen im Waldareal.

Künftige Veränderungen im ländlichen Raum: Durch die Entwicklung der Besiedlung und des Verkehrs erfährt der ländliche Raum einschneidende Veränderungen. Er dient aber nicht nur zur Beschaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen; er wird zunehmend zur Verbringung der Freizeit oder als zweiter Aufenthaltsort (Weekendhaus) benutzt. Die Überbauung und die Erschliessung zu fördern und gleichzeitig in geordnete Bahnen zu lenken und die erforderliche Infrastruktur zu schaffen, wie auch das Landschaftsbild zu schonen, sind die wichtigsten Obliegenheiten der Planung. Man übersieht wohl häufig, dass sich im ländlichen Raum noch andere Entwicklungen vollziehen, welche bisher wenig erörtert wurden. Die Entwicklung in der Landwirtschaft (Aufstockung, Strukturveränderungen, Mechanisierung, Abnahme der landwirtschaftlich Berufstätigen) dürfte zur Folge haben, dass grössere, offene Flächen weniger intensiv oder gar nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. An einzelnen Beispielen konnte festgestellt werden, dass landwirtschaftliches Nutzland innert kurzer Zeit lediglich noch zur Hälfte genutzt wurde. Bezeichnend für diese Entwicklung ist auch die Tatsache, dass in vielen Gegenden grössere Flächen aufgeforstet werden. Die offene produktive Fläche umfasst in



Blick von der Julierstrasse gegen St. Moritz. Von diesem und andern Standorten in der Oberengadiner Landschaft decken Wald und Baumgruppen die teils aufdringliche Kurorts-Besiedelung ab



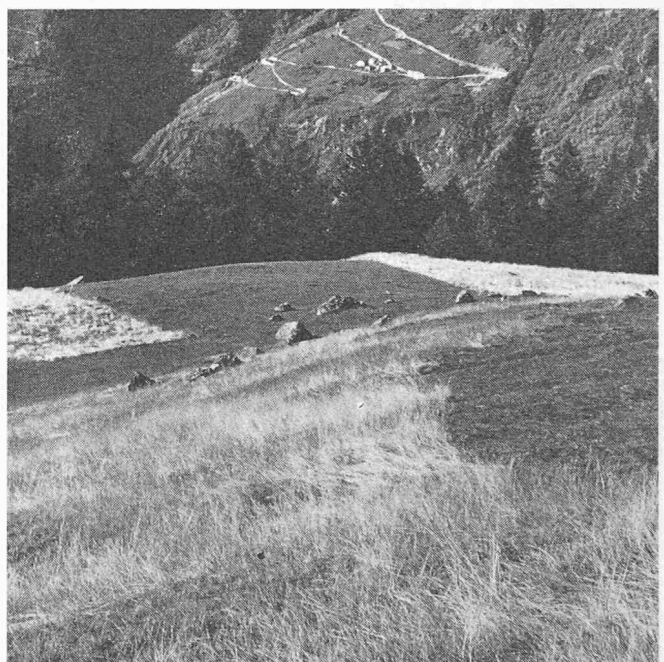
Gebirgslandschaft ohne Wald! (am Berninapass)

der Schweiz 700 000 ha Naturwiesen und 1 Mio ha Sommerungsweiden. Wir wissen heute noch sehr wenig über die Wirkungen der landwirtschaftlichen Veränderungen auf diese Fläche. Auch ist kaum vorauszusehen, in welchen Teilen unseres Landes solche Flächen anfallen dürften. Landwirtschaftsexperten schätzen auf Grund der landwirtschaftlichen Eignung, dass der Anteil des potentiellen Brachlandareals sehr bedeutend sei. Man wird sich über die künftige Verwendung dieser Flächen klar werden müssen. Aus landschaftlichen Gründen wäre es unerwünscht, alles einwachsen zu lassen oder gar aufforsten zu wollen. Dazu wäre die Forstwirtschaft aus finanziellen Gründen auch kaum in der Lage. Ferner ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Standorte sich zu einer Aufforstung nicht eignen. Eine forstlich sorgfältig zu beurteilende Eignung wird viele Misserfolge und Fehlkosten verhindern.

Im Rahmen einer Regionalplanung wird man sich über die natürlichen Veränderungen im ländlichen Raum Rechenschaft geben und die entsprechenden Dispositionen treffen müssen. Sicher ist es unerwünscht, wenn weite offene Flächen einwachsen, verbuschen und verwildern. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit der Vertreter der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und der Forstwirtschaft.

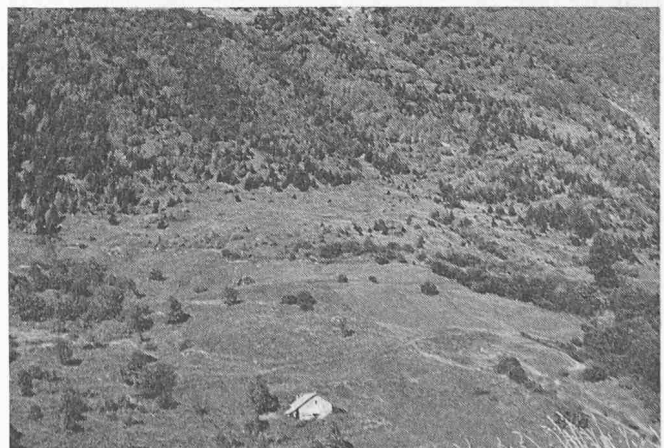
6. Forstlich-landesplanerische Aktivität

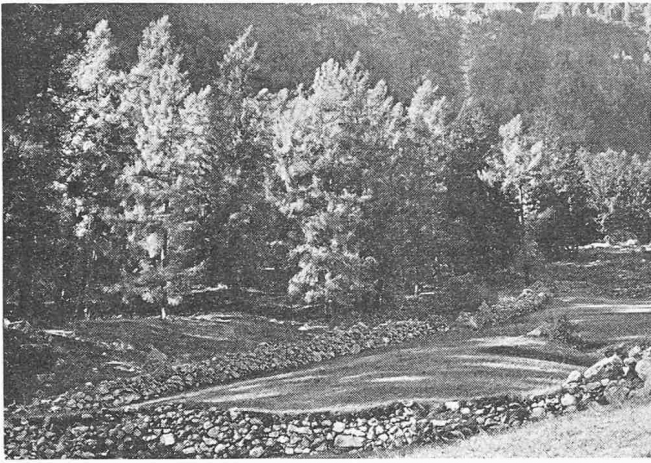
Mit der Sorge um die Gesunderhaltung unserer Umwelt verbindet sich heute die Erkenntnis, dass der Lebensraum nicht beliebig besiedelt und genutzt werden kann. Eine vernünftige und mit den Grundsätzen unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu vereinbarende Regelung ist unbestritten. Das wird möglich sein, wenn der gegebene Raum nach planerischen Grundsätzen genutzt wird. Durch die Annahme des Verfassungsartikels im September 1969 ist eine rechtliche Voraussetzung dazu geschaffen worden. Wie soll sich das Forstwesen angesichts dieser Situation verhalten und welche Folgerungen sind zu ziehen? Auf längere Frist gesehen, dürfte es nur möglich sein, die bisherige forstliche Bodenpolitik durchzusetzen, wenn es gelingt, sie im Rahmen der planerischen Bemühungen gut zu vertreten. In landesplanerischen Kreisen ist der Wert und die Bedeutung des Waldes heute voll anerkannt, und die forstlichen Postulate finden Gehör. Damit ist aber nur ein erstes Ziel erreicht. Die Vertretung der forstlichen Sache wird noch intensiver und nachhaltiger betrieben werden müssen. Heute zeichnen sich vier Gebiete ab, auf denen die forstlich-landesplanerische Aktivität verstärkt betrieben werden muss:



Wenn Bergland nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, entsteht Brachland (im Vordergrund). Das hintere Landstück wird noch bewirtschaftet

Der Wald im Vormarsch. Vom früher bewirtschafteten, waldfreien Weidegebiet nehmen Pionierbäume Besitz (zweites vegetatives Neuwaldstadium). Das untere Grundstück dient noch der Landwirtschaft





Umgrenztes Weidegebiet für Grossvieh in Waldnähe. Steinwälle bilden allerdings keinen Schutz gegen den Weidgang der waldverderbenden Ziegen

1. Die forstliche *Forschung* wird sich viel intensiver als bisher mit den verschiedenen und sehr komplexen Wirkungen des Waldes und ihrer Bedeutung befassen müssen. Vielfach sind die Wirkungen nicht direkt sicht- und wahrnehmbar, können aber trotzdem bedeutend sein. Diesbezügliche Untersuchungen sind meistens schwierig, zeitaufwendig und teuer. Erst der exakte wissenschaftliche Nachweis des Waldeffektes schafft die Grundlagen für die Forstpolitik der Zukunft. Die heutige forstliche Forschung ist weitgehend auf biologische, ökologische, ertragskundliche, technische, betriebliche und wirtschaftliche Fragen

Möblierter Erholungswald (Aussichtsturm Loorenkopf, Zürichbergwald)



ausgerichtet. Eine eigentliche Funktionsforschung gibt es nicht, abgesehen von einigen kleinen Gebieten. Zwar gelingt es mit Phantasie und Kombinationsvermögen, dem Wald wahrscheinliche Funktionen zuzuschreiben. Auf die Dauer dürfte aber nur der fundierte Nachweis und nicht der vermutete Zusammenhang Erfolg haben. Man wird nicht darum herumkommen, gerade auf dem Forschungssektor neue, *funktionsorientierte Schwerpunkte* zu setzen.

2. Von Zeit zu Zeit wird die Beschaffung regionaler und nationaler Unterlagen zur Beantwortung verschiedener Planungsfragen, insbesondere der Nutzungsmöglichkeiten, des Holzabsatzes und der Betriebsstrukturen verlangt. Ein raumplanerisches Inventar unserer Wälder ist von ebensolcher Aktualität. Während es mit Hilfe von Erfahrungsgrössen einigermaßen gelingen dürfte, Zustand und Leistungsfähigkeit der Waldungen abzuschätzen, so fehlen raumelevante quantitative Angaben weitgehend. Wir wissen kaum etwas über die Einflussbereiche der Wälder oder über die Zusammenhänge zwischen dem Wald und der geomorphologischen Struktur der Landschaft. Selbst über die Lage (Höhe, Exposition, Neigung) der Wälder sind wir quantitativ nicht orientiert. Die Grenzen der Wälder, insbesondere im Bereich der oberen Waldgrenze, sind ungenügend erfasst. Der ländliche Raum verschiedener Entleerungsgebiete wird inskünftig bedeutende Veränderungen in der Nutzungsweise erfahren. Das wird sich auch auf die Waldflächenverteilung auswirken. Über die Nutzungsintensität des Waldes als Erholungsraum bestehen zwar viele Vorstellungen und einige Untersuchungen, aber über Erreichbarkeit und erholungstechnische Erschliessung sind wir weitgehend im unklaren. Gesamthaft gesehen dürfte die Erstellung eines *planerisch-forstlichen Informationsrasters* für die wirksame Vertretung forstlicher Anliegen auf längere Sicht von grosser Bedeutung sein. Damit wird keine Ausscheidung der Waldungen nach Funktionen vorgenommen, sondern eine Inventarisierung des Waldvorkommens und der Waldbenutzung durchgeführt.

3. Die *Landschaftspflege* ist im Aufbau. Man wird sich überlegen müssen, ob diese Aufgaben nicht teilweise vom Forstdienst übernommen werden können und sollten. Das würde zur Folge haben, dass neue und auf längere Sicht wichtige öffentliche Aufgaben dem Forstdienst übertragen werden; seine Stellung und Bedeutung würde dadurch verbessert. Der Forstdienst käme auf diese Weise in unmittelbaren Kontakt mit der Landesplanung. In vielen Kantonen könnte dadurch der Aufbau einer neuen Organisation und damit einer Zersplitterung der naturpflegenden Dienste verhindert werden. Selbstverständlich müsste der Forstdienst dafür ausgebildet und ausgebaut werden.

4. Es fehlt heute eine *Verbindungsinstanz* zwischen dem Forstwesen und der Landesplanung, die sich hauptberuflich dieser Aufgabe widmen kann und auch über die Mittel verfügt, um gemeinsam interessierende Fragen klären zu können. Der Versuch einer Aufgabenumschreibung soll einige Hinweise über die wichtigsten, das Forstwesen und die Landesplanung gemeinsam betreffenden Anliegen geben:

- Bearbeitung von Richtlinien und Empfehlungen zur Berücksichtigung der forstlichen Anliegen auf allen Ebenen der Planung.
- Kriterien zur Prüfung der Zonen- und Gesamtpläne nach forstlichen Gesichtspunkten.
- Bearbeitung forstlich interessanter Fälle im Zusammenhang mit konkreten Planungsaufgaben.
- Beratung des Forstdienstes in allen Fragen der Raumplanung.

- Beratung der Planungsinstanzen (Amtsstellen, Planungsgruppen, Forschung) über forstliche Sachfragen.
- Vertretung der forstlichen Gesichtspunkte und Interessen in Planungsgremien; dies setzt eine intensive Verfolgung der Entwicklung der Landesplanung voraus.
- Veranlassung und Durchführung von Untersuchungen über die Beziehung Wald—Lebensraum und Wald—Mensch.
- Auswertung der Untersuchungen über Auswirkungen des Waldes nach planerischen Gesichtspunkten.
- Öffentlichkeitsarbeit: Popularisierung wissenschaftlicher Arbeiten und periodische Hinweise über die Bedeutung des Waldes.
- Bekanntmachung wichtiger Gerichts- und Verwaltungsentscheide über Waldarealfragen oder beispielhafter Lösungen aus dem ganzen Themenkreis.
- Verbesserung der statistischen Grundlagen; Veranlassung und Durchführung besonderer Erhebungen und Umfragen.
- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Forstleute in Planungsfragen.

Gefährdeter Schutzwald

«Der Wald gehört zu einem umfassend verstandenen Naturschutz. Der Landesplaner, der dem starken Entwicklungsprozess durchaus nicht ablehnend gegenübersteht, der aber deren Gefahren erkennt, wenn der Staat nicht rechtzeitig Schranken setzt, muss daher von Ihnen (den Kantonsförstern) fordern, dass jene spärlichen Schranken, die der Staat gesetzt hat, unerbittlich beachtet werden. Er muss von Ihnen erwarten dürfen, dass Sie strikte für die Erhaltung des Waldes sorgen» (Dr. R. Stüdeli, Zentralsekretär der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Zürich, an der Kantonsoberförster-Konferenz vom 20. Juni 1969).

Nach dem eidgenössischen Forstgesetz von 1902 sind alle jene Wälder *Schutzwälder*, «welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrufungen sowie gegen ausserordentliche Wasserstände». Im Jahre 1962 stellte der zürcherische Oberforstmeister Dr. E. Krebs die Forderung auf, dass der Schutzwaldbegriff erweitert werden müsse auf alle Wälder, die von Bedeutung sind für die Wasserversorgung, für den Schutz der Wohnsiedlungen gegen Rauch, Abgase, Lärm sowie für die Erholung der Bevölkerung («NZZ» Nr. 4145, 26. Oktober 1962).

Diese im Landesinteresse wohlweislich gesetzgeberisch getroffene Sicherung des Waldbestandes — insbesondere der Schutzwälder — droht nun in neuerer Zeit verschiedenenorts durch Umgehung illusorisch gemacht zu werden. Zu dieser Gefahr stellte Dr. Stüdeli an der schon erwähnten Kantonsoberförster-Konferenz u. a. fest [4]:

«Dank der Tatsache, dass der Wald als Bauland in der Regel ausscheidet, blieb der Waldboden lange weitgehend von der allgemeinen Bodenpreisentwicklung verschont. Im allgemeinen richtete sich der Waldbodenpreis vorwiegend nach dem Ertragswert. Ich halte die Beantwortung der Frage, ob es gelingt, diese Preisgestaltung beizubehalten bzw. wieder zu erreichen oder nicht, als entscheidend für die Gewährleistung des Waldschutzes. Wenn es dazu kommen sollte, dass die Bodenspekulation auf den Wald übergreift, wird dem Schutz des Waldes die Stunde geschlagen haben. Zu viele wären dann an Waldrodungen interessiert. Ein Walliser Staatsrat erklärte anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden 1969, in verschiedenen Regionen würde der

Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wo und wie eine solche Instanz zu organisieren sei. Weil die forstliche Raum- und Bodenpolitik im wesentlichen Interesse der Allgemeinheit erfolgt, wird sich diese daran entscheidend beteiligen müssen. Selbstverständlich nützen auch die besten forstlichen Anstrengungen und Gesetze nichts, um den Wald und seine Funktionen in unserem Lebensraum wirksam zu erhalten und zu verbessern, wenn diese an höchster Stelle nicht beachtet werden. Auf jeden Fall kann man den Forstleuten dereinst keinen Vorwurf machen, dass sie sich nicht selbstlos und uneigennützig auf vorausschauende Weise für eine wichtige Sache eingesetzt haben.

Die Forstwirtschaft darf in der *Meinungspflege* nicht nachlassen. Man wird immer wieder auf die Bedeutung des Waldes aufmerksam machen müssen. Es ist und war das Verdienst einzelner Forstleute, dies besonders zu pflegen. Eine forstliche «public relation» darf aber nicht Aktivität einzelner Forstleute, gelegentlicher Tagungen und Publikationen bleiben. Dies ist eine Daueraufgabe jedes Forstmanns in seinem Wirkungskreis. So auch bleibt die Bedeutung des Waldes stets bewusst.

Aufschwung des Tourismus erleichtert, wenn einzelne Wälder gerodet und durch gleichgrosse Aufforstungen in anderen Höhenlagen ersetzt werden könnten («NZZ» Nr. 269, 5. Mai 1969). Mit aller Schärfe lehne ich eine solche Auffassung ab, weil sie den Eigentümern jenes Waldes, der gerodet werden könnte, zu grossen Gewinnen verhelfen würde und damit allgemein die Lust anfachen müsste, aus dem Waldboden Geld zu schlagen. Selbst wenn man in anderen Höhenlagen, in denen der Boden ein paar Rappen kostet, Ersatz schaffen müsste, verbleibt ein sehr grosser Zwischengewinn. Man müsste eigentlich wissen, dass mit dem Essen der Appetit kommt, und zwar auch von andern Waldbodenbesitzern, die gar nicht zu Unrecht auf die Rechtsgleichheit pochen . . . »

Letztes Jahr hat alt Oberförster Dr. Krebs, Winterthur, in einem Artikel «Gefährdete Schutzwaldausscheidung im Tessin» («NZZ» Nr. 355, 23. Juni 1969) gegen die Manipulation der Schutzwaldbestimmungen in einer der landschaftlich bevorzugtesten Region unseres Landes eindeutig Stellung genommen.

Davon ein Auszug:

Im Jahre 1913 hat das damals zuständige Landwirtschaftsdepartement des Kantons Tessin mit Zustimmung des Bundesrates *sämtliche Wälder des Kantons* mit Einschluss der bewaldeten Weiden und der Kastanienselven auf nicht kultiviertem Boden *als Schutzwald bezeichnet*. Der Beschluss wurde namentlich begründet mit der Erhaltungsmachung von Bundesbeiträgen für forstliche Arbeiten und dass die Tessiner Wälder ausgesprochenen Schutzwaldcharakter besäßen. Mit Rücksicht auf die Subventionsbeiträge seien auch die Wälder des Sottoceneri in diese Kategorie einzureihen.

Nun bestehen seit einiger Zeit im Tessin ernsthafte Bestrebungen, die *Schutzwaldausscheidung teilweise rückgängig zu machen* und die südlichen, weniger steilen Kantonsgebiete neuerdings als «Nichtschutzwald» zu erklären. Das damit verfolgte Ziel ist ganz eindeutig: das eidgenössische Forstgesetz weist die Kompetenz für Rodungsbewilligungen im Schutzwaldgebiet dem Bundesrat, im Nichtschutzwaldgebiet hingegen dem Regierungsrat zu. Durch die angestrebte Bezeichnung gewisser Gebiete als Nichtschutzwald soll offensichtlich der Entscheid über Rodungsbegehren der strengeren Praxis des Bundes entzogen werden (vgl. S. 1256).